



Informationen zu Ihrer Wohnungsbewerbung und Mitgliedschaft

Zunächst bedanken wir uns für Ihr Interesse an einer Wohnung des Beamten-Wohnungs-Vereins und natürlich für das Vertrauen, das Sie in uns als Ihren potentiellen Vermieter setzen.

Um Ihnen den Vorgang der Wohnungsbewerbung und des Beitritts zur Genossenschaft zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend die notwendigen Schritte und Hintergründe dazu.

Wohnungsbewerbung? Mitgliedschaft?

Sie fragen sich jetzt vielleicht „Was hat denn meine Wohnungsbewerbung mit der Mitgliedschaft in der Genossenschaft zu tun?“. Diese Frage ist berechtigt und lässt sich folgendermaßen beantworten.

Wir als Genossenschaft handeln nach einer Satzung, die uns von unseren Mitgliedern gegeben wurde. Dort ist geregelt, dass man für die Vergabe einer Wohnung Mitglied beim Beamten-Wohnungs-Verein sein muss. Aus diesem Grund ist es für die Aufnahme in unsere Bewerberliste unumgänglich, dass Sie Mitglied der Genossenschaft sind.

Mitglied werden? Was bedeutet das?

Als Mitglied der Genossenschaft werden Sie quasi Gesellschafter der Genossenschaft und erhalten auch ein Stimmrecht in den jährlichen Mitgliederversammlungen. In deren Rahmen werden grundlegende Entscheidungen bspw. im Hinblick auf die Geschäftspolitik oder die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Genossenschaft getroffen. Sie bestimmen also aktiv mit.

Mitglied werden? Wie funktioniert das?

Auch hier ist es so, dass dieser Vorgang in der Satzung geregelt ist und damit Allgemeingültigkeit für alle Bewerber besitzt.

Nachdem Sie uns den Wohnungsbewerbungsbogen ausgefüllt übergeben haben, ist es notwendig, dass Sie die so genannten Pflichtanteile zeichnen und einzahlen. Laut Satzung sind dies fünf an der Zahl zu jeweils 255,65 €. Konkret bedeutet dies, dass Sie im Rahmen der Wohnungsbewerbung 1.278,25 € zzgl. einem Eintrittsgeld in Höhe von 110,00 € einzuzahlen haben und damit Mitglied der Genossenschaft werden. Dann werden Sie in unserer Bewerberliste geführt.

Bei Abschluss eines Nutzungsvertrages sind weitere Anteile zu zeichnen. Die Regelung ist die, dass je m²-Wohnfläche 50,00 € zu zahlen sind. Die bereits gezahlten Pflichtanteile in Höhe von 1.278,25 € werden selbstverständlich angerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für die Anmietung einer Wohnung mit 60 m² Wohnfläche, sind Geschäftsanteile in Höhe von 60 x 50,00 € zu zeichnen und einzuzahlen. Das entspricht einem Betrag in Höhe von 3.000,00 €, kaufmännisch gerundet auf volle Geschäftsanteile = 3.067,80 € = 12 Anteile á 255,65 €. Die bereits eingezahlten Pflichtanteile in Höhe von 1.278,25 € werden dabei angerechnet, so dass bei Abschluss des Vertrages noch 1.789,55 € zu zahlen sind.

Unter Umständen werden Sie sich jetzt sagen „Das ist aber ganz schön viel Geld“. Allerdings bitten wir Sie, bei diesen Überlegungen zu berücksichtigen, dass keinerlei Provisionen oder auch Kautionen zusätzlich anfallen. Und was aus unserer Sicht mindestens genauso bedeutsam ist, Sie kommen damit in den Genuss des genossenschaftlichen Wohnens, welches sich durch eine sichere und durch die Mitglieder mitbestimmte Form des Wohnens auszeichnet.



Und wann bekomme ich denn nun eine Wohnung?

Das ist natürlich eine sehr berechtigte Frage. Wir bitten allerdings um Ihr Verständnis, wenn wir Ihnen nicht sofort ein adäquates Wohnungsangebot unterbreiten können. Hierzu benötigen wir freie Wohnungen, die z.B. durch Kündigung frei werden. Das können wir nicht beeinflussen. Des Weiteren können Sie sich sicherlich vorstellen, dass es bereits viele wohnungssuchende Mitglieder gibt.

Wir strengen uns jedoch an, damit wir Ihren Wohnungswunsch in vertretbarer Zeit erfüllen.

Kriege ich denn eigentlich meine Geschäftsanteile irgendwann zurück? Und wenn ja, wann?

Diese Frage beantwortet ebenfalls unsere Satzung, wobei wir hier zusätzlich das Genossenschaftsgesetz berücksichtigen müssen.

Aber zunächst mal die Antwort auf die Frage, ob Sie die Geschäftsanteile zurückbekommen. Diese Frage lässt sich mit einem klaren „JA“ beantworten.

Die Frage „Wann bekomme ich meine Geschäftsanteile zurück?“ lässt sich zunächst auch einfach beantworten. Nämlich, nachdem Sie aus der Genossenschaftswohnung ausgezogen sind und Ihre Mitgliedschaft gekündigt haben.

An dieser Stelle greift das Genossenschaftsgesetz und unsere Satzung, hier ist geregelt, dass die Kündigungsfrist bei der Kündigung der Mitgliedschaft und damit auch die Frist für die Auszahlung der Geschäftsanteile zwei Jahre beträgt. Die Frist beginnt immer mit dem Beginn des Jahres, welches auf die Kündigung der Mitgliedschaft folgt. Im Klartext heißt das, eine Mitgliedschaftskündigung bspw. am 23.04.05 hätte zur Folge, dass die Kündigungsfrist am 01.01.06 beginnt und am 31.12.07 endet, und die Auszahlung im Juli des Jahres 2008 nach Feststellung der Bilanz erfolgt.

Sie können natürlich auch nach dem Auszug aus der Genossenschaftswohnung Mitglied der Genossenschaft bleiben. Damit halten Sie sich nicht nur die Möglichkeit offen, sondern verbessern auch Ihre Chancen erheblich, zu einem späteren Zeitpunkt wieder mal eine Wohnung zu bekommen, da die Dauer der Mitgliedschaft bei der Vergabe einer Wohnung eine nicht unerhebliche Rolle spielt.

Weitere Fragen? Kein Problem!

Im Rahmen unserer Sprechzeiten stehen wir Ihnen zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Um Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen, bitten wir jedoch um eine kurze telefonische Terminvereinbarung.

Montag 15:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Sprechzeiten stehen wir Ihnen natürlich auch unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Ihr

Beamten-Wohnungs-Verein
Frankfurt am Main e.G.

www.bwv-frankfurt.de